

Zeitschrift: Schweizer Heimwesen : Fachblatt VSA
Herausgeber: Verein für Schweizerisches Heimwesen
Band: 63 (1992)
Heft: 12

Artikel: Vortrag von Thomas Bickel über die zivilrechtliche Stellung geistig Behinderter und ihrer Eltern : über die Rechte behinderter Menschen und ihrer Eltern
Autor: Kreher, Matthias C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-811032>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.09.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die nationalstaatlichen Regelungen behielten im sozialpolitischen Bereich ihre Geltung auch innerhalb der EG weitgehend, unterstrich Anders. Sozialpolitik hänge eng mit dem Begriff der Solidarität zusammen und das Prinzip der Solidarität sei in der EG unverzichtbar. In den Jahren 1989–92 habe die EG 120 Mrd. zur Verfügung gestellt, um den Abstand der wirtschaftlich schwächeren Mitgliedstaaten zu verringern. – Prinzip der Solidarität oder Solidarität als Prinzip? Anders bejahte das letztere: in den Richtlinien der EG werde beispielsweise die berufliche Eingliederung sozial ausgegrenzter Menschen angestrebt. «Es ist ein spannendes Abenteuer, diese EG», meinte Anders. Er beendete sein Referat mit der Forderung nach einer europaweiten «Soziallobby», zu deren Aufbau auch die Schweiz ihren Beitrag liefern solle. «Es bedarf eines europaweiten Zusammenschlusses der im Sozialwesen tätigen Verbände. Wir brauchen die Schaffung einer Soziallobby, die für ein direktes Engagement in Europa, für ein sozial gerechtes Europa garantiert.»

Die Tagung des SVWB war klar gegliedert und informativ. Störend musste lediglich am ersten Tag auffallen, dass bei aller Vielfalt der Referate kein europakritisches zu finden war und die

Das Integrationsbüro EDA, Bern, meint zum Stichwort «Sozialpolitik»: «. . . Aus schweizerischer Sicht interessiert auch, inwieweit zum Beispiel schweizerische Werte in der Sozialpolitik preisgegeben werden müssen. In diesem Bereich werden Arbeitnehmer- und Konsumentenforderungen in der EG bereits in einem stärkeren Ausmass als in der Schweiz berücksichtigt. Von einer Demontage des Sozialniveaus kann also nicht die Rede sein.»

EWB-Botschaft, Kurzfassung, S. 26.

EWB-Gegner damit etwas zu kurz kamen. Daran vermochte auch die Rolle von *Franz Neff*, einem der Tagungsleiter, der zur Kompensation als *advocatus diaboli* auftrat, nichts zu ändern.

Anmerkung der Redaktion:

Beim Erscheinen dieser Fachblatt-Nummer wird die EWB-Schlacht geschlagen sein. Je nach Abstimmungsergebnis werden wir im Januar 93 entsprechend EWB-bezogene Beiträge veröffentlichen.

rr.

Vortrag von Thomas Bickel über die zivilrechtliche Stellung geistig Behinderter und ihrer Eltern

Über die Rechte behinderter Menschen und ihrer Eltern

Im Rahmen einer Veranstaltung, die vom Verein zur Förderung geistig Behinderter und der Elternvereinigung Windisch (Kanton Aargau) organisiert worden war, informierte Thomas Bickel, lic. iur., Zentralsekretär SAEB und SVWB, in der Behindertenwerkstätte Windisch vergangenen Monat über die zivilrechtliche Stellung geistig Behinderter und ihrer Eltern. Bickel ging dabei auch auf praktische Fragen der anwesenden Eltern und Angehörigen ein.

Thomas Bickel, Zentralsekretär zweier Institutionen, die sich für die Belange und Interessen der Behinderten einsetzen, der SAEB (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter) und des SVWB (Schweiz. Verband von Werken für Behinderte), wusste sehr wohl, wovon er sprach. Aufgewachsen mit einem geistig behinderten Bruder, kennt er als Jurist nicht nur das rechtliche Umfeld genau, sondern konnte sich auch in die Situation und Probleme der anwesenden Eltern und Angehörigen Behinderter hineinversetzen. Bickel wies darauf hin, dass in der Schweiz rund

80 Verbände und Vereinigungen im Behindertenwesen tätig seien. Ihre Aufgabe sei es, auch die rechtlichen und politischen Interessen der Behinderten einzufordern.

Den Behinderten entmündigen?

Bickel betonte, dass kein urteilsfähiger Behinderter, mag er körperlich noch so schwer behindert sein, unter Vormundschaft gehöre. In besonders schweren Fällen könne eine mildere vormundschaftliche Massnahme, nämlich die Bestellung eines Beistandes oder Beirates (Art. 392/395), in Frage kommen. Die am weitestgehende Massnahme solle nur für ganz oder beträchtlich urteilsunfähige Personen, in der Regel also für geistig Behinderte, in Betracht gezogen werden. Es sei bei einer Entmündigung auch an diejenigen geistig Behinderten zu denken, denen man die Behinderung nicht ohne weiteres anmerke, da sie beispielsweise gut lesen und schreiben können. Gerade sie müssten vor unbedachten Handlungen und Ausnützung geschützt werden. Aber auch bei schwerer Behinderung, die ohne weiteres erkennbar sei, könne eine Entmündigung sinnvoll sein. So werde klarer, wer die rechtliche Verantwortung für das Wohlergehen des Behinderten trage. Wird keine Entmündigung vorgenommen, so stehe ein urteilsunfähiger Behinderter nach dem zwanzigsten Lebensjahr im rechtsleeren Raum.

Es gebe allerdings gewisse Rechte jedes Menschen, so betonte Bickel, die nicht abgegeben werden könnten: sogenannte «höchstpersönliche Rechte». Dazu gehöre das Recht, ein Testament zu verfassen oder die Bestimmung, einen medizinischen

Beratungstelefon

Für juristische Fragen im Zusammenhang mit behinderten Menschen unterhält die SAEB (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft zur Eingliederung Behinderter) ein Beratungstelefon (Zentralstelle der SAEB, Bürglistr. 11, 8002 Zürich, Tel. 01 201 58 26).

Eingriff nur mit dem Einverständnis des Patienten vorzunehmen. Leider geben die vereinzeltten Meldungen der vergangenen Jahre über nicht legitimierte Zwangssterilisationen behinderter Frauen und Männer davon Zeugnis, dass diese Bestimmung noch heute zu oft umgangen wird.

Für viele der anwesenden Eltern war es vor allem wichtig, die konkreten Schritte kennenzulernen, die unternommen werden müssen, um eine Entmündigung vorzunehmen. Im Aargau sei dafür, so informierte Bickel, das Bezirksgericht zuständig. An die Stelle der elterlichen Gewalt müsse nach einer Entmündigung eine Vormundschaft treten. Dafür habe der Gemeinderat des jeweiligen Wohnortes zu sorgen. Im Gesetz stehe bei einer Entmündigung die sogenannte Verlängerung der elterlichen Gewalt (Art. 385, Abs. 3) im Vordergrund. Damit werde beiden Eltern über das Mündigkeitsalter des Kindes hinaus die Befugnis eingeräumt, dessen Rechte und Pflichten wahrzunehmen. In manchen Situationen sei es jedoch besser, das Amt des Vormundes einer Drittperson zu übertragen. Daran sei insbesondere dann zu denken, wenn die Eltern älter werden, und erst recht, wenn nach dem Tod der Eltern ohnehin ein Vormund bestellt werden muss. Bei der Wahl des Vormundes sei indessen darauf zu achten, dass keine – in der Regel finanzielle – Interessenkonflikte (Erbchaft) im Wege stehen. Den Eltern und dem Bevormundeten stünde in jedem Fall ein verbindliches Vorschlagsrecht bei der Wahl des Vormundes zu. Dieses Vorschlagsrecht könne für die Zeit nach dem Ableben der Eltern auch im Testament wahrgenommen werden.

Unsicherheit in rechtlichen Fragen

Die Unsicherheit Behinderter und ihrer Eltern in rechtlichen Fragen mag auch darauf zurückzuführen sein, dass es in der ganzen Gesetzessammlung des ZGB keinen speziellen Abschnitt gibt, in dem alle Gesetze für Behinderte zusammengefasst sind. Die Regelungen für Behinderte sind vielmehr über das gesamte Zivilrecht verteilt. Bickel machte darauf aufmerksam, dass die SAEB einen Beratungsdienst für rechtliche Fragen unterhalte. Er weichte die Anwesenden in grundlegende juristische Begriffe wie Rechts-, Handlungs-, und Urteilsfähigkeit ein, die jeder mündige Schweizerbürger normalerweise besitze. Denn schon mit der Geburt ginge man Rechten und Pflichten ein. Auffallend und stossend am Gesetzestext fallen die altertümlichen Bezeichnungen aus dem Jahr 1912 oder noch früher auf – so wird Geisteskrankheit in einem Atemzug mit Verschwendung, Trunksucht oder lasterhaftem Lebenswandel erwähnt.

Jedermann sei rechtsfähig, betonte Bickel. Allen Menschen stehe die gleiche Fähigkeit zu, Rechte und Pflichten zu haben. Dies bedeute auch für den Schwerstbehinderten, dass er als Rechtssubjekt in unserer Gesellschaft gelte. Das sei bekanntlich nicht immer der Fall gewesen. Rechtsfähig zu sein bedeute beispielsweise, eine Erbschaft antreten zu können. Hingegen seien nicht alle Menschen handlungsfähig, also befähigt, durch ihr Handeln Rechte und Pflichten zu begründen. Nach dem Gesetz sei handlungsfähig, so Bickel, wer mündig und urteilsfähig sei. Die Mündigkeit trete mit dem zwanzigsten Altersjahr automatisch ein, könne durch vormundschaftliche Massnahmen jedoch wieder aufgehoben werden. Demgegenüber bemesse sich die Urteilsfähigkeit nach individuellen Maßstäben: Von Fall zu Fall müsse entschieden werden, ob eine Person die Fähigkeit habe, vernunftgemäss zu handeln. Nur wer vernunftgemäss handle, also voraussehe, welche Konsequenzen ihm aus einer bestimmten Handlung erwachsen könnten, der gelte im juristischen Sinne als urteilsfähig. In gewissen Bereichen mag ein Behinderter nicht urteilsfähig sein; so ist er meist nicht in der Lage, einen komplizierten Kaufvertrag abzuschliessen. Das soll jedoch nicht heissen, dass seine Urteilsfähigkeit auch beim Kauf einer Schokolade an einem Kiosk eingeschränkt sein muss.

Glossar

Rechtsfähigkeit

Unter der Rechtsfähigkeit einer Person versteht man die Fähigkeit, Rechte und Pflichten zu haben. Rechtsfähig ist jedermann bzw. jedefrau.

Handlungsfähigkeit

Unter Handlungsfähigkeit wird die Fähigkeit eines Menschen verstanden, durch seine Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Entweder durch eine rechtsgeschäftliche Willensäusserung (z. B. einen Vertragsabschluss), die Geschäftsfähigkeit genannt wird, oder durch die sogenannte Deliktfähigkeit, unter der die Pflicht zum Schadenersatz bei unerlaubter Handlung verstanden wird. Als handlungsfähig gilt jedermann, der mündig und urteilsfähig ist. Mündig ist jeder, der das 20. Lebensjahr vollendet hat und nicht entmündigt worden ist. Urteilsfähig ist derjenige, der fähig ist, vernunftgemäss zu handeln.

Urteilsfähigkeit

Art. 16 des ZGB: «Urteilsfähig im Sinne dieses Gesetzes ist ein jeder, dem nicht wegen seines Kindesalters oder infolge von Geisteskrankheit, Geistesschwäche, Trunkenheit oder ähnlichen Zuständen die Fähigkeit mangelt, vernunftgemäss zu handeln». Vernunftgemäss handelt ein jeder, der Einsicht in die Tragweite seiner Handlungen besitzt und fähig ist, sich gemäss dieser Einsicht zu verhalten.

Die Urteilsfähigkeit ist grundsätzlich ein relativer Begriff. Bei ein und derselben Person kann sie für eine Rechtshandlung gegeben und für eine andere Rechtshandlung nicht gegeben sein (siehe Text). Dies bedeutet, dass bei einer Person jeweils in bezug auf die konkrete in Frage stehende Rechtshandlung zu prüfen ist, ob die Urteilsfähigkeit vorliegt.

Ausnahmsweise kann die Urteilsfähigkeit für sämtliche Rechtshandlungen fehlen (zum Beispiel bei schwerer geistiger Behinderung).

Das Vorliegen der Urteilsfähigkeit wird im Zweifel vermutet. Wer das Gegenteil behauptet, muss dies beweisen (zum Beispiel mit medizinischen Gutachten). Ausgenommen hiervon ist nur eine offensichtliche Urteilsunfähigkeit.

Höchstpersönliche Rechte

Es handelt sich bei den höchstpersönlichen Rechten um Rechte, die einer Person um ihrer Persönlichkeit willen zustehen und deshalb ohne die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ausgeübt werden können. Beispiele: Aufhebung eine Verlobnisses, Ehescheidungsklage, vormundschaftliche Beschwerden, erbrechtliche Verfügungen. In diesen Angelegenheiten kann der gesetzliche Vertreter gegen den ausdrücklichen Willen der betroffenen Person nicht tätig werden. Für gewisse höchstpersönliche Rechtsgeschäfte ist indessen die ausdrückliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig (Beispiel Verlobung, Eheschliessung). Im Bereich der sogenannten absoluten höchstpersönlichen Rechte kann die betroffene Person – auch wenn sie urteilsunfähig ist – von niemandem vertreten werden.

Vertragsrecht

Die Fähigkeit, rechtsgültige und damit verbindliche Verträge einzugehen, sei ein Teil der allgemeinen Handlungsfähigkeit. Diese setze Mündigkeit und Urteilsfähigkeit voraus, informierte Bickel. Ist die Handlungsfähigkeit durch eine Entmündigung formell entzogen worden, so sei klar, dass Verträge des Behinderten ohne Zustimmung der Eltern oder des Vormundes grundsätzlich ungültig sind.

In den Fällen, in denen die Handlungsfähigkeit bewusst oder aus Nachlässigkeit nicht entzogen worden sei, seien Verträge mit geistig Behinderten nicht einfach ungültig. Bickel betonte, dass der Behinderte respektive seine Angehörigen in einem solchen Fall den Nachweis zu erbringen hätten, dass er zur Zeit des Vertragsabschlusses urteilsunfähig gewesen sei und dass dies vom Vertragspartner hätte erkannt werden müssen. Andernfalls sei man an den Vertrag gebunden, wenn keine weiteren Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag (krasses Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung, absichtliche Täuschung usw.) vorlägen. Gerade bei Verträgen, die auf dem Korrespondenzweg abgeschlossen worden seien (Versandhandel), könne es im Einzelfall sehr schwierig sein, ein unsinniges Geschäft rückgängig zu machen. Zum finanziellen Schutz des geistig Behinderten sollten daher vormundschaftliche Massnahmen immer in Betracht gezogen werden, unterstrich Bickel.

Haftpflicht

Zu den weitaus häufigsten Fragen, mit denen sich Thomas Bickel als Jurist konfrontiert sieht, gehören diejenigen, welche sich mit

der Haftpflicht von Behinderten auseinandersetzen. Es sind Fragen wie: «Unsere geistig behinderte erwachsene Tochter hat im Wohnheim den Clos-o-mat demontiert. Müssen wir die Rechnung des Heimes bezahlen?» Oder: «Unser Sohn hat die Stereoanlage des Nachbarn zerstört. Wer muss den Schaden ersetzen?»

Die rechtliche Beurteilung solcher Fragen sei äusserst vielschichtig, räumte Bickel ein, trotzdem wolle er die wichtigsten Elemente zur Beurteilung erwähnen. Die Grundregel des Haftungsrechtes lautet: «Wer einem anderen widerrechtlichen Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird zum Ersatz verpflichtet» (Art. 41, Obligationenrecht). Die Haftung setzt allerdings voraus, dass der Schädiger urteilsfähig und damit für sein Handeln verantwortlich ist. Im Haftpflichtrecht bestehen zudem besondere Bestimmungen, die für geistig behinderte Menschen und ihre Eltern von Bedeutung sind: Zunächst kann der Richter aus sogenannter Billigkeit auch eine nicht urteilsfähige Person zu teilweisem oder vollständigem Schadenersatz verpflichten. Dies kann dann der Fall sein, wenn ein sehr vermögender Behinderter einem Fürsorgeempfänger einen Schaden zugefügt hat. Im weiteren ist zu beachten, dass die Eltern eines geistig behinderten Kindes, auch wenn es volljährig ist, unter gewissen Umständen für einen Schaden einzustehen haben. Dies ist dann der Fall, wenn sie durch vernünftige Massnahmen die Entstehung eines Schadens tatsächlich hätten verhindern können. Richtet jedoch das Kind den Schaden aber beispielsweise während eines Heimaufenthaltes an, so kann niemand die Eltern zur Haftung heranziehen, da sie den Schaden gar nicht hätten verhindern können. Schliesslich ist zu erwähnen, dass heute für die meisten Risiken eine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen werden kann.

Matthias C. Kreher

Die Religiöse Erziehung im Sonderschulheim

(Ein Erfahrungsbericht aus der Sprachheilschule Wabern)

Von Peter Mattmüller

Religiöse Erziehung – gibt es das?

Ob Sie, liebe Leserin, lieber Leser, sich diese Frage wohl auch stellen? Liegt nicht schon darin eine Provokation, dass der Begriff der Religion mit jenem der Erziehung in Verbindung gebracht wird? Da wird also vorausgesetzt, dass ein Kind zur Religion erzogen werden kann. Und wenn wir nun gar das Lexikon zu Rate ziehen, um uns darüber Klarheit zu verschaffen, was der Begriff Religion denn eigentlich meint, dann scheint uns der direkte Bezug zwischen Religion und Erziehung vollends unmöglich zu sein. Da ist denn etwa im Brockhaus nachzulesen, dass das Wort Religion, das aus dem Lateinischen stammt, einerseits «das Ergriffensein von der Wirklichkeit des Heiligen» und andererseits «die Bindung, das Gebundensein an Gott» beinhalte. Und weiter unten ist zu lesen, religiös sein heisse, «fromm, gottesfürchtig zu sein». Wer das so liest und bedenkt, der mag sich zu Recht die Frage stellen, wie denn ein Kind zur Frömmigkeit, zur Gottesfurcht erzogen werden könne. Wir heutige Menschen tun uns mit dieser Frage doch einfach schwer, und es wird nicht leicht sein, hier eine rechte Antwort zu finden. Dem war aber nicht immer so.

Wie dachten frühere Generationen über diese Frage nach?

Wenn wir uns aus Berichten und Gesprächen vergegenwärtigen, wie beispielsweise an unserer Schule vor bald 170 Jahren und bis

in die Mitte unseres Jahrhunderts über die religiöse Erziehung nachgedacht wurde, dann fällt uns auf, dass hier nicht eigentlich gefragt und geantwortet wurde, dass religiöse Erziehung vielmehr ein Faktum darstellte, das sich ganz folgerichtig aus der damaligen geistesgeschichtlichen Situation ergab. Viele unserer Heime standen damals unter dem bestimmenden Einfluss des Pietismus, einer religiösen Bewegung, die sich die Erneuerung der Frömmigkeit und die Erziehung zur Sittlichkeit zum Ziel gesetzt hatte – ein Programm, das auch den beiden Gründerinnen unserer Schule im Blick auf die Betreuung der ihnen anvertrauten taubstummen Mädchen bestens geeignet schien. Die Religion, und hier also der christliche Glaube in seiner pietistischen Ausprägung, war Grundlage und Ziel aller Erziehung, und der pädagogische Auftrag lautete entsprechend dem Leitspruch «Ora et labora» – Bete und arbeite – die Kinder zu frommen, sittlich guten und arbeitstüchtigen Menschen zu erziehen. So war es denn möglich, dass mir noch gegen Ende der vierziger Jahre eine ältere gehörlose Hausangestellte sagen konnte: «Ich muss gut abstauben – Gott schaut». So fremd uns ein Ausspruch dieser Art heute auch anmuten mag, so haben wir doch keinen Grund, die Haltung jener Angestellten und damit das religiös begründete Erziehungsbestreben jener Zeit als Ganzes in Frage zu stellen oder gar zu belächeln. Auch wenn wir um die Schattenseiten einer so gearbeteten religiösen Erziehung wissen, muss doch beachtet werden, dass dieselbe im Leben der Betroffenen auch positive Konsequenzen hatte und sichtbare Spuren hinterliess. – Nun kann es sich ja